

höchst wahrscheinlich, dass wir es hier mit einem Bestandtheile des ältesten westgothischen Gesetzbuches zu thun haben. Eurich hatte c. 299 allgemein im Anschluss an das römische Recht den Eltern das Recht, ihre Kinder zu verkaufen oder sonst zu veräußern, entzogen. Hier aber ist in einem besonderen Falle ein Rest der alten Verfügungsfreiheit der Eltern, deren Weigerung zu zahlen doch nichts anderes bedeutet als die Hingabe ihres Kindes in die Knechtschaft, unbeachtet stehen geblieben.

Der fünfte Titel führt die recht unklare Ueberschrift 'De naturalibus bonis', und handelt zum Theil von unentziehbaren Erbrechten, worauf jene Ueberschrift deutet als auf gewissermassen angeborene, natürliche Vermögensrechte. Von den 5 Gesetzen des Titels rühren die 4 ersten von Chindasvind her; das letzte allein ist eine Antiqua.

IV, 5, 1. 2. — Das erste Stück des Titels ist das schon mehrfach berührte Gesetz über das Warterecht der Descendenten¹. Chindasvind tadelt, dass sehr viele (plerique) ihr Vermögen entweder verprassen oder in boshafter Absicht Fremden zuwenden, so dass Söhne oder Enkel, die nichts oder nichts erhebliches verschuldet haben, enterbt werden und nicht im Stande sind, die dem Staate schuldigen Leistungen zu erfüllen. Das hier getadelte scheint nicht etwa auf Grund eines Missbrauchs oder in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes geschehen zu sein, sondern ein früheres Gesetz² scheint es ausdrücklich gestattet zu haben, welches Chindasvind nun aufhebt: 'abrogata legis illius sententia, qua pater vel mater aut avus sive avia in extraneam personam facultatem suam conferre, si voluissent, potestatem haberent, vel etiam de dote sua facere mulier quod elegisset in arbitrio suo consisteret, ista magis servetur a cunctis moderata censura, qua nec

1) Vollkommen richtig hat Martin Wolff, Zur Geschichte der Wittwen-ehe im altdutschen Recht, Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XVII, S. 382 f., die Entwicklung des westgothischen Warterechts, soweit die Ehegaben in Betracht kommen, und das gegenseitige Verhältniss der dafür massgebenden Gesetze dargestellt. Jene Ausführungen decken sich in der Hauptsache mit den meinigen, die, was diese Partie betrifft, damals bereits aufgezeichnet waren. Auch Brunner, der in seinen Beiträgen zur Geschichte des Germanischen Warterechts (in Festgabe der Berliner Juristenfacultät für H. Dernburg, Berlin 1900) über diese Gesetze gehandelt hat, ist im Wesentlichen zu denselben Resultaten gekommen.
2) Eurichs; s. Brunner a. a. O. S. 44 f.